

BESONDERE BEDINGUNG (BB)

JÄHRLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen (AB) ist der Vertrag jährlich unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Hauptverfall kündbar. Dieses Recht gilt nur, wenn die Police eine vollständige Versicherungsperiode in Kraft war.

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB)
PRIVALEX® RECHTSSCHUTZ
FÜR PRIVATPERSONEN,
SELBSTÄNDIGERWERBENDE
UND KLEINUNTERNEHMER**

AUSGABE 09.2021

A | PRIVATRECHTSSCHUTZ

| | | |
|-----|---------------------------|---|
| A 1 | VERSICHERTE PERSONEN | 2 |
| A 2 | VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN | 2 |
| A 3 | VERSICHERTE RISIKEN | 2 |

AA | ZUSATZ MULTI RISK RECHTSSCHUTZ

| | | |
|------|---------------------------|---|
| AA 1 | VERSICHERTE PERSONEN | 3 |
| AA 2 | VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN | 4 |
| AA 3 | VERSICHERTE RISIKEN | 4 |

AB | ZUSATZ RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTÄNDIG-ERWERBENDE UND KLEINUNTERNEHMER

| | | |
|------|---------------------------|---|
| AB 1 | VERSICHERTE PERSONEN | 4 |
| AB 2 | VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN | 5 |
| AB 3 | VERSICHERTE RISIKEN | 5 |

B | VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

| | | |
|-----|---------------------------|---|
| B 1 | VERSICHERTE PERSONEN | 7 |
| B 2 | VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN | 6 |
| B 3 | VERSICHERTE RISIKEN | 6 |

C | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

| | | |
|-----|--|---|
| C 1 | NICHT VERSICHERTE RISIKEN | 9 |
| C 2 | VERSICHERTE LEISTUNGEN | 8 |
| C 3 | NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN | 8 |
| C 4 | VERZICHT AUF LEISTUNGSKÜRZUNG | 8 |
| C 5 | VERTRAGSDAUER, ZEITLICHE GELTUNG UND KARENZFRIST | 8 |
| C 6 | ÖRTLICHE GELTUNG | 9 |
| C 7 | VORGEHEN IM SCHADENFALL | 9 |
| C 8 | FREIE ANWALTSWAHL | 9 |

| | | |
|------|--|----|
| C 9 | VORGEHEN BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND AUSSICHTSLOSIGKEIT | 9 |
| C 10 | KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL | 9 |
| C 11 | PRÄMIENBESTIMMUNGEN | 9 |
| C 12 | GEFAHRSERHÖHUNG, GEFAHRSMINDERUNG, DOMIZILWECHSEL UND ADRESSÄNDERUNG | 10 |
| C 13 | MITTEILUNGEN | 10 |
| C 14 | ANWENDBARES RECHT | 10 |
| C 15 | GERICHTSSTAND | 10 |

Der Rechtsschutz privaLex® für Privatpersonen, Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer ist modular aufgebaut. Die folgenden Produktbausteine sind wählbar: der Privatrechtsschutz, der Zusatz Multi Risk Rechtsschutz, der Zusatz Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer und der Verkehrsrechtsschutz.

Die versicherten Produktbausteine sind in der Police aufgeführt.

A 1 VERSICHERTE PERSONEN

Mehrpersonenversicherung

- a) Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die unmündig sind, oder die sich im Studium oder einer Berufslehre befinden, und für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt.
- c) Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut.
- d) Die Hausangestellten während der Dauer der Hausarbeit ausschliesslich für die Folgen von Arbeitsunfällen.

Einpersonenversicherung

- a) Der Versicherungsnehmer.

- b) Die Hausangestellten während der Dauer der Hausarbeit ausschliesslich für die Folgen von Arbeitsunfällen.

A 2 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

- a) Als Privatperson, insbesondere als Konsument, Angestellter, Mieter, Patient und Vereinsmitglied.
- b) Als Radfahrer, Fussgänger, Reiter, Hängegleiter und Passagier von Verkehrsmitteln.

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter von Liegenschaften ohne einen Immobilienrechtsschutz nicht versichert (unter Vorbehalt von Grundeigentumsrecht gemäss Art. A3 I).

A 3 VERSICHERTE RISIKEN

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|---|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| a) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten: - mit Betrieben oder freiberuflich Tätigen aus Konsumentenvertrag. - mit Privatpersonen aus Vertrag für den üblichen Verbrauch. - mit Handwerkern aus Werkvertrag (ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, An- oder Umbauten, für die eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist). - mit Arbeitgebern aus Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis bis zu einem Gesamtstreitwert von maximal CHF 300'000.- (ausgeschlossen sind Streitigkeiten, deren Gesamtstreitwert CHF 300'000.- übersteigt, auch wenn der Versicherte nur einen Teil der Forderung geltend macht). - mit Vermietern aus Mietvertrag über Wohnungen, Garagen, Ab- oder Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume, Ferienwohnungen/-häuser sowie Zweitwohnungen/-häuser. - mit Untermietern aus Mietvertrag über selbstbewohnte Wohnungen. - mit Hausangestellten aus Arbeitsvertrag. | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | 90 Tage 90 Tage |
| b) Öffentliches Personalrecht Nicht-vertragliche Streitigkeiten aus Beamtenverhältnis. | CH/FL | CHF 600'000.- | keine |
| c) Vereinsrecht Nicht-vertragliche Streitigkeiten aus Vereinsrecht. | CH/FL | CHF 600'000.- | keine |
| d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht. | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | keine keine |
| e) Patientenrecht Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen aus Patientenrecht. | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | 90 Tage 90 Tage |
| f) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren. | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | keine keine |
| g) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz. | CH/FL | CHF 600'000.- | keine |

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|--|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| h) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund). | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | keine keine |
| i) Ehe- und Scheidungsrecht Mediation im Eherecht oder Aufsetzen einer Trennungs- oder Scheidungskonvention. | CH/FL | CHF 3'000.- | 1 Jahr |
| j) Familien- und Erbrecht Rechtsberatung aus Familien- und Erbrecht. | CH/FL | CHF 1'500.- | keine |
| k) Steuerrecht Rechtsberatung aus Steuerrecht (ausgeschlossen ist das Ausfüllen der Steuererklärung). | CH/FL | CHF 1'500.- | keine |
| l) Grundeigentümerrecht Rechtsberatung aus Grundeigentumsrecht. | CH | CHF 1'500.- | keine |
| m) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ³⁾ . | CH/FL | keine | keine |

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

³⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

AA | ZUSATZ MULTI RISK RECHTSSCHUTZ

AA 1 VERSICHERTE PERSONEN

Mehrpersonenversicherung

- Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
- Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die unmündig sind, oder die sich im Studium oder einer Berufslehre befinden, und für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt.
- Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut.

Einpersonenversicherung

- Der Versicherungsnehmer.

AA 2 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

- Als Privatperson, insbesondere als Konsument, Angestellter, Mieter, Patient und Vereinsmitglied.

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter von Liegenschaften ohne einen Immobilienrechtsschutz nicht versichert (unter Vorbehalt von Bauvertragsrecht und Immobilienrecht gemäss Art. AA3 h) und i).

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Selbständigerwerbender oder Kleinunternehmer, auch mit der entsprechenden Zusatzversicherung, nicht versichert.

AA 3 VERSICHERTE RISIKEN

| | Örtliche Geltung | Versicherungssumme | Karenzfrist ¹⁾ |
|---|------------------|--------------------|---------------------------|
| a) Cyber Risk Geltendmachen von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber Risiken. | Welt | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| b) Schulrecht Streitigkeiten mit Schulbehörden. | Welt | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| c) Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Streitigkeiten mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |

| | Örtliche Geltung | Versicherungssumme | Karenzfrist ¹⁾ |
|---|------------------|--------------------|---------------------------|
| d) Todesfall-Rechtsschutz Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Todesfall des Partners, der Eltern, Kinder oder Geschwister des Versicherten, sofern der Todesfall während der Vertragsdauer eintritt. | Welt | CHF 15'000.- | keine |
| e) Tierrecht Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot. | Welt | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| f) Steuerrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung des Versicherten. | CH/FL | CHF 15'000 | 90 Tage |
| g) Inkasso Inkasso von Forderungen, die während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, fällig werden. | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| h) Bauvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau von Immobilien. | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| i) Immobilienrecht Vertragliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien. | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| j) Datenschutzrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz. | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| k) Immaterialgüterrecht Streitigkeiten in Zusammenhang mit Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht. | CH/FL | CHF 15'000.- | 90 Tage |
| l) Selbstständiger Nebenerwerb Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit, wenn der jährliche Ertrag nicht CHF 15'000.- übersteigt. | CH/FL/EU | CHF 15'000.- | 90 Tage |

¹⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

AB | ZUSATZ RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE UND KLEINUNTERNEHMER

AB 1 VERSICHERTE PERSONEN

- a) Der Versicherungsnehmer und, bei Mehrpersonenversicherung, alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, sowie die Gesellschaften, die sie allein oder gemeinsam betreiben und an denen keine weitere Person beteiligt ist.
- b) Die Arbeitnehmer sowie angeliehenes Personal des Betriebes.
- c) Die im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen.
- d) Die berechtigten Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge.

- b) Als beruflich Tätige und Mitarbeitende des Betriebes.
- c) Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze).
- d) Als Mieter und Pächter der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze).
- e) Als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger sowie bei deren Be- und Entladen.

Mit dem Ausschluss des Verkehrsrechtsschutzes sind die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger nicht versichert.

AB 2 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

- a) Als Selbständigerwerbender und Kleinunternehmer eines Betriebes, der nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet.

AB 3 VERSICHERTE RISIKEN

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|--|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| a) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - mit Lieferanten. - mit Kunden. - mit Handwerkern (ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, An- oder Umbauten der Betriebsstätten, für die eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist). - mit Vermietern und Verpächtern von Fahrnis. - mit Leasinggebern. - mit Dienstleistern. - mit Treuhändern, Buchhaltern, Versicherungsvermittlern und -maklern (ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten). - mit Franchisegebern. - mit Unterakkordanten. | Europa | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| b) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - mit Vermietern und Verpächtern der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze). - mit Mietern von Räumlichkeiten der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab und Einstellplätze). | Europa | CHF 600'000.- | 90 Tage |
| c) Arbeitsrecht und Personalverleih Vertragliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern und angeliehenem Personal. | Europa | CHF 600'000.- | 90 Tage |
| d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht. | Europa | CHF 600'000.- | keine |
| e) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren. | Europa Welt | CHF 600'000.- CHF 150'000.- | keine |
| f) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund). | Europa Welt | CHF 600'000 CHF 150'000.- | keine keine |
| g) Betriebs- und Arbeitsbewilligungen Streitigkeiten mit Behörden über Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen, Kurzarbeitsbewilligungen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen. | CH/FL | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| h) Berufskommissionen und -verbände Streitigkeiten mit paritätischen Berufskommissionen. Streitigkeiten mit Berufsverbänden. | CH/FL | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| i) Wettbewerbsrecht Streitigkeiten mit Mitbewerbern über die Geltendmachung und die Abwehr von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren. | CH/FL | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| j) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen. | CH/FL | CHF 600'000.- | 90 Tage |
| k) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht. | CH/FL | CHF 600'000.- | 90 Tage |

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|--|--------------------------------|--------------------|---------------------------|
| l) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen. | CH/FL | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| m) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn. | CH/FL | CHF 150'000.- | 90 tage |
| n) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ³⁾ . | CH/FL | keine | keine |

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

³⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

B | VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

B 1 VERSICHERTE PERSONEN

Mehrpersonenversicherung

- Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
- Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die unmündig sind, oder die sich im Studium oder einer Berufslehre befinden, und für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt.
- Die berechtigten Lenker und Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Fahrzeuges, Schiffes und Luftfahrzeuges ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

Einpersonenversicherung

- Der Versicherungsnehmer.

- Die berechtigten Lenker und Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Fahrzeuges, Schiffes und Luftfahrzeuges ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

B 2 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

- Als Lenker, Skipper, Pilot, Eigentümer, Halter, Mieter von jeglichen Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen.
- Als übriger Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fussgänger, Reiter) und als Passagier von Verkehrsmitteln.

Mit dem Ausschluss des Verkehrs-Rechtsschutzes sind die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker, Skipper und Pilot von Motorfahrzeugen, Motorschiffen, motorisierten Luftfahrzeugen und spurgebundenen Verkehrsmitteln nicht versichert.

B 3 VERSICHERTE RISIKEN

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|---|--------------------------------|--------------------|---------------------------|
| a) Fahrzeugsvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten: - mit Verkäufern und Käufern aus Kauf- und Tauschvertrag, mit Entlehnern und Verleihern aus Gebrauchleihevertrag, mit Handwerkern aus Werkvertrag, mit Leasinggebern aus Leasingvertrag, mit Vermietern aus Mietvertrag, mit Aufbewahrern aus Hinterlegungsvertrag über Motorfahrzeuge und -schiffe. - mit Vermietern aus Mietvertrag über Garagen, Ab- oder Einstellplätze für Motorfahrzeuge und -schiffe. | Europa | CHF 600'000.- | 90 Tage |
| | Welt | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| b) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht. | Europa | CHF 600'000.- | keine |
| | Welt | CHF 150'000.- | keine |
| c) Patientenrecht Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen aus Patientenrecht. | Europa | CHF 600'000.- | 90 Tage |
| | Welt | CHF 150'000.- | 90 Tage |
| d) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren. | Europa | CHF 600'000.- | keine |
| | Welt | CHF 150'000.- | keine |
| e) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz. | CH/FL | CHF 600'000.- | keine |

| | Örtliche Geltung ¹⁾ | Versicherungssumme | Karenzfrist ²⁾ |
|--|--------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| f) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund). | Europa Welt | CHF 600'000 CHF 150'000.- | keine keine |
| g) Rechtsberatung aus Steuerrecht Rechtsberatung über die Besteuerung von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen durch die CAP. | CH/FL | CHF 1'500.- | keine |
| h) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ³⁾ . | CH/FL | keine | keine |

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

³⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

C | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

C 1 NICHT VERSICHERTE RISIKEN

- a) Risiken, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- b) Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- c) Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit stehen, ausser wenn sie mit dem Zusatz Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer oder dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz versichert sind.
- d) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau von Immobilien wenn eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz oder dem Immobilienrechtsschutz versichert sind.
- e) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz versichert sind.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Schmuck, ausser wenn sie mit dem Zusatz Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer versichert sind.
- h) Inkasso von Forderungen, ausser wenn dieses mit dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz versichert ist.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind oder mit Schulden, die durch den Versicherten übernommen worden sind.
- j) Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.
- k) Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaftlern.
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht), ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz versichert sind.
- m) Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- n) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- o) Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- p) Wenn der Lenker, Skipper oder Pilot, im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis oder keine gültige Pilotenlizenz besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- q) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk Rechtsschutz versichert sind.
- r) Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Hausbesetzung.
- s) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- t) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind und zwischen ehemaligen Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartnern (unter Vorbehalt von Mediation im Eherecht oder Aufsetzen einer Trennungs- oder Scheidungskonvention sowie Streitigkeiten mit

- Hausangestellten, Arbeitnehmern und angeliehenem Personal).
- u) Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

C 2 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu den in den versicherten Risiken aufgeführten Versicherungssummen, sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen:

- a) Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch die CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden
 - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären
 - Gerichtskosten
 - Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 6'000.-
 - Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
 - Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
 - Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung
 - Reisekosten an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
 - Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
 - Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien. Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

C 3 NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

- a) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- b) Vollstreckungskosten mit Ausnahme der Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung.
- c) Notariatskosten und -honorare.

- d) Schadenersatz, Anwaltshonorare und Kosten, für die ein Dritter oder eine Versicherung haftet oder verpflichtet ist.

Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, sowie die Kauttionen nach einem Unfall, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

C 4 VERZICHT AUF LEISTUNGSKÜRZUNG

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die CAP auf das Recht auf Leistungskürzung ausser bei Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss.

C 5 VERTRAGSDAUER, ZEITLICHE GELTUNG UND KARENZFRIST

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:

- a) Bei Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit, Sachbeschädigung).
- b) Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
- c) Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
- das Ereignis (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
 - das Folgeereignis (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.).
- d) Für alle übrigen Fälle: die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen

Pflichten.

C 6 ÖRTLICHE GELTUNG

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der ordentliche Gerichtsstand und das ordentliche anwendbare Recht in dem festgelegten Gebiet der örtlichen Geltung in den Bestimmungen A3, AA3, AB3 und B3 liegen.

C 7 VORGEHEN IM SCHADENFALL

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen um den Betrag kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würden, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Anzeigepflichtverletzung kein Verschulden trifft oder die Verletzung überhaupt keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.
- b) Die CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

C 8 FREIE ANWALTSWAHL

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,
b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,
c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.
- Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

C 9 VORGEHEN BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND AUSSICHTSLOSIGKEIT

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu

ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

C 10 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die CAP hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der CAP 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die CAP, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

C 11 PRÄMIENBESTIMMUNGEN

Bezahlung der Prämie

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien bis zur nächsten Rechnung auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

Änderung des Prämientarifs

Ändert die CAP den Prämientarif während der Vertragsdauer, so kann sie den neuen Tarif ab nächstem Fälligkeitstermin anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er hiervon Gebrauch, dann endet der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um

gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CAP eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zum neuen Tarif.

C 12 GEFahrSERHÖHUNG, GEFAHRSMINDERUNG, DOMIZILWECHSEL UND ADRESSÄNDERUNG

Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer bei Vertragsabschluss vorliegenden Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (insbesondere die Überschreitung der Honorar- oder Umsatzgrenze von CHF 750'000.- pro Jahr, die Änderung der Rechtsform oder der am Unternehmen beteiligten Personen, eine wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, usw.), ist vom Selbständigerwerbenden oder Kleinunternehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Selbständigerwerbende oder Kleinunternehmer unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

Gefahrsminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die CAP eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der CAP mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der CAP wirksam.

Domizilwechsel und Adressänderungen

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, so hat er dies der CAP unverzüglich zu melden. Die Versicherung erlischt am Tag des Domizilwechsels.

C 13 MITTEILUNGEN

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP oder an deren Hauptsitz oder online unter www.cap.ch.

C 14 ANWENDBARES RECHT

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

C 15 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

KUNDENINFORMATION NACH VVG

privaLex® Rechtsschutz für Privatpersonen, Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer

1 Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität der Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

2 Wer ist der Versicherer?

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

3 Wann beginnt der Vertrag?

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

4 Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

5 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, unter welchen Sie wählen können.

5.1 Privatrechtsschutz

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Privatperson, insbesondere als Konsument, Angestellter, Mieter, Patient und Vereinsmitglied, als Radfahrer, Fussgänger, Reiter, Hängegleiter und Passagier von Verkehrsmitteln involviert sind.

5.2 Multi Risk Rechtsschutz

Versichert Streitigkeiten aus ausgewählten Rechtsgebieten wie Cyber Risk, Schulrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Todesfall-Rechtsschutz, Tierrecht, Steuerrecht usw.

5.3 Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Selbständigerwerbender und Kleinunternehmer eines Betriebes, der nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet, als beruflich Tätige und Mitarbeitende des Betriebes, als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, als Mieter und Pächter der Betriebsstätten, als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger involviert sind.

5.4 Verkehrsrechtsschutz

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Lenker, Skipper, Pilot, Eigentümer, Halter, Mieter von jeglichen Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, Radfahrer, Fussgänger, Reiter und Passagier von Verkehrsmitteln involviert sind.

Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind:

- Risiken, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Schmuck.
- Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind und zwischen ehemaligen Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartnern (unter Vorbehalt von Mediation im Eherecht oder Aufsetzen einer Trennungs- oder Scheidungskonvention sowie Streitigkeiten mit Hausangestellten, Arbeitnehmern und angelienehem Personal).

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

6 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem in Offerte/Antrag bzw. in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum und gemäss der vereinbarten Zahlweise zu entrichten.

Die Berechnung der Prämie ist abhängig von den versicherten Risiken und Leistungen und kann somit auf unterschiedlichen Grundlagen basieren.

7 Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Gesellschaft gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind. Die Gesellschaft gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

8 Wann muss ein Schadenfall gemeldet werden?

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der Gesellschaft geben kann, muss der Versicherte die Gesellschaft sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

9 Wann endet der Vertrag?

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Bei Ablauf des dritten Vertragsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Gesellschaft eintreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis der Gefahrminderung.
- Wenn die Gesellschaft die Prämien ändert.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt haben sollte.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei dem Versicherungsnehmer eintreffen.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.

Diese Auflistung enthält die wesentlichen Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen bzw. aus dem VVG.

10 Welche weitere Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Schadenfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichen Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

11 Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.cap.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach, 8024 Zürich.

12 Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der CAP (www.cap.ch/privacy) zu finden.

